

Disziplinarordnung des Tiroler Volleyballverbandes (TVV)

beschlossen vom TVV-Präsidium am 8.9.2014



TIROLER VOLLEYBALLVERBAND

A - 6020 Innsbruck – Stadionstraße 1; Tel.: 0512 / 93 55 80; Fax: 0512 / 93 55 81

E-Mail: office@tvv.at URL: www.tvv.at ZVR Nr.: 302037643

Bankverbindung: Bank Austria, IBAN. Nr.: AT961100003895360000, BIC: BKAUATWW

ALLGEMEINES	4
FRISTEN	4
INSTANZENZUG	4
DEFINITION DER DISZIPLINARVERGEHEN	4
DISZIPLINARMASSNAHMEN	5
Arten von Disziplinarmaßnahmen	5
Bedingte Nachsicht und Kumulation	5
Ausschluss einer Strafbarkeit	5
Verjährung	6
VERHÄNGUNG VON DISZIPLINARMASSNAHMEN OHNE EINLEITUNG EINES VERFAHRENS	6
EINLEITUNG EINES DISZIPLINARVERFAHRENS	6
VERFAHREN ERSTER INSTANZ	7
Ablauf des Verfahrens	7
Formelle Prüfung	7
Ordentliches Verfahren	7
Entscheidungsform	7
Einstweilige Maßnahme	7
Rechtsmittelbelehrung	8
VERFAHREN ZWEITER INSTANZ	8
Berufung	8
Legitimation	8
Berufungsfrist	8
Notwendiger Inhalt	8
Ablauf des Verfahrens	9
Formelle Prüfung	9
Ordentliches Verfahren	9
Entscheidungsformen	9
Berufungsurteil	9
Beschluss	9
Aufschiebende Wirkung	9
Verfall und Rückerstattung der Berufungsgebühr	9

VOLLZIEHUNG VON DISZIPLINARMASSNAHMEN

10

GNADENANTRAG

10

1. ALLGEMEINES

Die TVV-Disziplinarordnung regelt die Verfolgung von Disziplinarvergehen

- a) der Mitgliedsvereine des TVV sowie deren Spieler, Betreuer und Funktionäre;
- b) aller Mitglieder von Gruppen, die vereinsähnlich an TVV-Bewerben teilnehmen;
- c) der Funktionäre des TVV;
- d) der Kadermitglieder

Die Zuständigkeiten innerhalb des TVV ergeben sich aus der TVV-Geschäftsordnung (GO). Im Falle von Widersprüchlichkeiten heben die Funktionszuordnungen der GO jene dieser Ordnung auf.

Die überregionalen Bewerbe unterliegen der Disziplinarordnung des ÖVV, wobei es diesem freisteht, die Verfolgung solcher Disziplinarvergehen dem Landesverband zu delegieren, dem der Beschuldigte angehört.

Die in diesem Regulatoriv verwendete männliche Form gilt gleichermaßen für weibliche Personen.

2. FRISTEN

Diesbezüglich wird auf die Bestimmungen unter Punkt 2. der Rechtsmittelordnung des TVV verwiesen und finden diese auch im Disziplinarverfahren Anwendung.

3. INSTANZENZUG

Im Disziplinarverfahren des TVV sind nur zwei Instanzen vorgesehen und ist der Rechtsreferent zur Entscheidung in erster Instanz berufen. Die Vertretungsmöglichkeiten sind in der TVV Geschäftsordnung (GO) geregelt.

Zweite und letzte Instanz des Disziplinarverfahrens ist das Präsidium des TVV.

4. DEFINITION DER DISZIPLINARVERGEHEN

Unter Disziplinarvergehen versteht man

- a) alle Verstöße (Handlungen und Unterlassungen) gegen die Statuten und Regulative des TVV und ÖVV sowie gegen Bestimmungen, deren Verletzung ausdrücklich mit Strafe bedroht ist;
- b) alle Verstöße gegen die Grundsätze sportlicher Disziplin, der sportlichen Fairness und des sportlichen Anstandes;
- c) jede Beeinträchtigung des Ansehens des Volleyballsportes oder seiner Funktionäre und Spieler in der Öffentlichkeit incl. Vergehen gegen die Anti-Doping-Bestimmungen;
- d) jede Form von Androhung von Gewalt bzw. Gewalt in jeder Form;

- e) jede Information oder Einbeziehung von Außenstehenden (Presse, öffentliche Stellen, andere Vereine) in strittigen Angelegenheiten zwischen TVV und den unter Punkt 1. genannten Gruppen. Die Angelegenheit muss nachweislich vorher vollständig dem zuständigen Referenten sowie dem TVV-Präsidium vorgelegt und diesen eine Frist von zumindest 14 Kalendertagen zur Stellungnahme eingeräumt worden sein;
- f) jede Aktivität (Zusammenstellung einer Mannschaft, Schulungsaktivitäten, ...) die ohne formelles Einverständnis des TVV gesetzt wurde und für die in irgendeiner Form der Eindruck erweckt wurde, es handle sich um eine TVV-Veranstaltung;
- g) jede Erklärung, Unterschriftsleistung etc. für den TVV, für welche der Betreffende nicht ausdrücklich legitimiert war.

5. DISZIPLINARMASSNAHMEN

5.2 Arten von Disziplinarmaßnahmen

Bei einem Verstoß gegen die Disziplinarordnung des TVV unterscheidet man nachfolgende Disziplinarmaßnahmen:

- a) Verweis;
- b) Geldstrafe;
- c) Ausschluss von der Teilnahme an bestimmten Bewerben oder Wettkämpfen innerhalb eines bestimmten Zeitraumes (vorübergehende Sperre);
- d) zeitlicher oder lebenslänglicher Ausschluss von Kadern und sonstigen Einrichtungen, in denen der TVV das alleinige Verfügungsrecht oder ein entsprechendes Mitspracherecht hat;
- e) zeitlicher oder lebenslänglicher Ausschluss aus dem TVV und ggf. seiner Nachfolgeinstitution.

5.3 Bedingte Nachsicht und Kumulation

Besteht mit Rücksicht auf die Person und das sonstige Verhalten des Beschuldigten die begründete Annahme, dass die bloße Androhung einer Strafe ausreichen würde, um den Beschuldigten von der Begehung weiterer Disziplinarvergehen abzuhalten, so kann die Strafe unter Bestimmung einer Probezeit von 6 Monaten bis zu 3 Jahren bedingt nachgesehen werden. Die Strafe ist jedoch zu vollziehen, wenn sich der Beschuldigte innerhalb der bestimmten Probezeit neuerlich eines Disziplinarvergehens schuldig macht.

Es besteht auch die Möglichkeit mehrere Disziplinarvergehen nebeneinander (kumulativ) zu verhängen.

5.4 Ausschluss einer Strafbarkeit

Die Strafbarkeit eines Disziplinarvergehens ist ausgeschlossen, wenn dem Beschuldigten der Nachweis gelingt, dass ihm mit Rücksicht auf besondere Umstände auch unter Anlegung strengster Maßstäbe die Einhaltung der verletzen Vorschrift nicht zumutbar war.

Die Unkenntnis einer verletzten Vorschrift entschuldigt nur dann, wenn diese Vorschrift oder deren Strafbarkeit nicht auf die übliche Weise kundgemacht wurde.

5.5 Verjährung

Disziplinarvergehen können nach dem Ablauf von 12 Monaten nach ihrer Begehung oder nach dem Ablauf von 6 Monaten nach ihrem Bekanntwerden nicht mehr verfolgt werden.

Durch die Einleitung des Disziplinarverfahrens innerhalb dieser Fristen wird die Verjährungsfrist allerdings unterbrochen.

Besteht ein Disziplinarvergehen in einer gerichtlich strafbaren Handlung oder Unterlassung, so beginnt die Verjährungsfrist für ein Disziplinarverfahren erst nach rechtskräftiger Beendigung des gerichtlichen Strafverfahrens zu laufen.

6. VERHÄNGUNG VON DISZIPLINARMAßNAHMEN OHNE EINLEITUNG EINES VERFAHRENS

Ungebührliches Verhalten kann in leichteren Fällen ohne Einleitung eines Verfahrens mit einer Strafverfügung gemäß TVV Gebührenordnung geahndet werden. Voraussetzung ist ein entsprechender Eintrag im Spielbericht.

Wird das Vergehen durch den Schiedsrichter mittels Verwarnung, Ausschluss oder Disqualifikation geahndet, so ist keine Doppelbestrafung zulässig (Verbot der Doppelbestrafung).

Unter ungebührlichem Verhalten versteht man beispielsweise

- die Verweigerung von Begrüßung und Verabschiedung (samt „Abklatschen“ mit dem Gegner nach Spielende);
- das Treten oder Springen gegen Gegenstände;
- das Werfen oder Schießen von Bällen oder anderer Gegenstände insbesondere in Richtung anderer Personen;
- das Anschreien oder Beschimpfen anderer Personen;
- Verächtliche Äußerungen gegenüber anderen Personen bzw. verächtliche Gesten

7. EINLEITUNG EINES DISZIPLINARVERFAHRENS

Das Disziplinarverfahren wird entweder über schriftliche Anzeige oder durch den Rechtsreferenten von Amts wegen eingeleitet. Zur Erstattung einer Anzeige ist jedermann berechtigt. Anonyme Anzeigen sind zu verwerfen bzw. ist die Identität des Anzeigenden vor Verfahrensbeginn zu überprüfen.

Disziplinaranzeigen, die in den Spielberichtsbogen eingetragen werden, sind unverzüglich an den Rechtsreferenten unter Beischluss aller notwendigen Unterlagen weiterzuleiten.

8. VERFAHREN ERSTER INSTANZ

8.1. Ablauf des Verfahrens

8.1.1. Formelle Prüfung

Erweist sich schon auf Grund der Anzeige oder der vom Rechtsreferenten durchgeführten Erhebungen, dass ein Disziplinarvergehen nicht vorliegt oder nicht erweislich ist, so ist das Verfahren einzustellen. Über die Einstellung ist ein mit kurzer Begründung versehener Vermerk dem Präsidium des TVV zur Kenntnis zu bringen, zu den Akten zu nehmen und auf Verlangen auch dem Anzeigenden auszuhändigen.

8.1.2. Ordentliches Verfahren

Ist ein Disziplinarverfahren nicht gemäß Punkt 8.1.1 einzustellen so hat der Rechtsreferent dem Beschuldigten zunächst den Inhalt der Anzeige bekannt zu geben und ihm unter Einräumung einer Frist von 14 Kalendertagen Gelegenheit zur schriftlichen Rechtfertigung zu geben.

Unterbleibt eine fristgerechte Rechtfertigung, so ist der in der Anzeige enthaltene Vorwurf für wahr zu halten und eine entsprechende Disziplinarmaßnahme zu verhängen.

Dem Beschuldigten steht im Rahmen der schriftlichen Rechtfertigung das Recht zu, Beweisanträge zu stellen. Er hat das Recht von allen Verfahrensergebnissen Kenntnis zu erlangen und sich hierzu zu äußern. Über die Aufnahme von Beweisen entscheidet ausschließlich der Rechtsreferent.

Im Disziplinarverfahren ist jeder Spieler, Betreuer und Funktionär des TVV verpflichtet, dem Rechtsreferenten wahrheitsgemäß Auskunft über Wahrnehmungen zu erteilen, die er im Zusammenhang mit der Begehung eines Disziplinarvergehens gemacht hat sowie allfälligen Vorladungen des Rechtsreferenten Folge zu leisten. Die Verletzung dieser Verpflichtungen stellt ebenfalls ein Disziplinarvergehen dar, das entsprechend zu ahnden ist.

Nach Durchführung der erforderlichen Beweisaufnahmen und nach abschließender Anhörung des Beschuldigten hat der Rechtsreferent eine schriftliche Entscheidung zu treffen und diese entsprechend zu begründen. Diese Entscheidung ist es dem Beschuldigten, dessen Verein, dem zuständigen Bewerbungsreferenten und dem Finanzreferenten zuzustellen. Auch ein allfälliger Verweis ist dem Beschuldigten schriftlich zu erteilen.

8.2. Entscheidungsform

Ist der Rechtsreferent nach Durchführung des Verfahrens der Ansicht, dass sich der Beschuldigte eines Disziplinarvergehens schuldig gemacht hat, so hat er über diesen eine oder mehrere Disziplinarmaßnahmen mittels Disziplinarerkenntnis zu verhängen.

Welche Disziplinarmaßnahme der Rechtsreferent für angemessen hält, liegt ausschließlich in seinem Ermessen. Dabei ist allerdings zu berücksichtigen, ob es sich um das erste Vergehen handelt, oder ob gegen den Beschuldigten bereits mehrere Disziplinarvergehen verhängt wurden.

8.3. Einstweilige Maßnahme

Liegt ein sehr schweres Disziplinarvergehen vor, so kann der Spieler als einstweilige Maßnahme für höchstens 14 Kalendertagen von weiteren Wettkämpfen suspendiert werden.

Innerhalb dieser Frist ist eine endgültige Entscheidung zu treffen, durch welche die einstweilige Maßnahme aufgehoben wird.

Wird eine Sperre ausgesprochen, so sind die auf Grund der Suspendierung versäumten Spiele darauf anzurechnen.

8.4. Rechtsmittelbelehrung

Das Disziplinarerkenntnis hat auch eine Belehrung darüber zu enthalten, binnen welcher Frist eine Berufung an die zweite und letzte Instanz eingebracht werden kann.

9. VERFAHREN ZWEITER INSTANZ

9.1. Berufung

Die Berufung ist das einzige Rechtsmittel gegen ein Disziplinarerkenntnis des Rechtsreferenten. Sie ist beim Rechtsreferenten einzubringen und an das Präsidium des TVV zu richten. Den Vorsitz übernimmt der Präsident des TVV. Von der Entscheidung ausgeschlossen sind jene Mitglieder des Präsidiums, die aufgrund ihrer Funktion im TVV oder in einem Verein selbst betroffen sind bzw. den Vorfall zur Anzeige brachten.

An Berufungsverhandlungen des TVV-Präsidiums darf der Rechtsreferent ausschließlich als Auskunftsperson teilnehmen.

9.1 Legitimation

Zur Erhebung einer Berufung ist nur das vom Disziplinarerkenntnis direkt betroffene Mitglied des TVV oder der unmittelbar betroffene Verein berechtigt (Berufungswerber).

9.2 Berufungsfrist

Die Berufung muss innerhalb von 14 Kalendertagen nach Erhalt des Disziplinarerkenntnisses schriftlich beim TVV unter bei gleichzeitiger nachweislicher Überweisung der Berufungsgebühr eingelangt sein.

9.3 Notwendiger Inhalt

In der Berufung ist die Entscheidung gegen die sie sich richtet genau zu bezeichnen und hat eine Berufung neben den Berufungsgründen auch einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten. Bei Fehlen einer der notwendigen Voraussetzungen hat der Präsident des TVV oder dessen Vertreter dem Berufungswerber eine einmalige Frist von 3 Kalendertagen zur Verbesserung einzuräumen.

In der Berufung gegen ein Disziplinarerkenntnis können keine neuen Beweise mehr vorgebracht werden, es sei denn, die Beweise sind ohne Verschulden des Berufungswerbers erst nach dem Verfahren erster Instanz bekannt geworden. Die Beweislast hierfür trägt jedenfalls der Berufungswerber.

9.4 Ablauf des Verfahrens

9.1.1. Formelle Prüfung

Die Berufung ist zusammen mit allen erforderlichen Unterlagen sowie nach Zahlung der Berufungsgebühr unverzüglich vom Rechtsreferenten, der die Entscheidung erster Instanz gefällt hat, an den Präsidenten des TVV weiterzuleiten. Dieser hat zunächst zu prüfen, ob die Berufung rechtzeitig eingebracht und die Berufungsgebühr rechtzeitig überwiesen wurde. Ist dies nicht der Fall, so hat er die Berufung ohne Einleitung eines ordentlichen Verfahrens mittels Beschluss zurückzuweisen.

9.1.2. Ordentliches Verfahren

Ist die Berufung rechtzeitig beim TVV eingelangt und wurde auch die Berufungsgebühr rechtzeitig überwiesen, so hat der Präsident des TVV ein ordentliches Verfahren einzuleiten und die Berufung einem Mitglied des Präsidiums zur inhaltlichen Prüfung zuzuweisen.

Das zuständige Präsidiumsmitglied hat sodann in der nächsten Präsidiumssitzung dem Präsidium zu berichten. Hält das Präsidiumsmitglied die neuerliche Anhörung des Beschuldigten oder bestimmter Zeugen für unentbehrlich, so sind diese zur Teilnahme an der Präsidiumssitzung einzuladen.

Das Präsidium hat in der Sache selbst zu entscheiden und ist in dieser Entscheidung auch über die Kosten endgültig abzusprechen. Die Berufungsentscheidung ist dem Berufungswerber, dem Rechtsreferenten sowie dem Finanzreferenten zuzustellen.

9.5 Entscheidungsformen

9.1.3. Berfungsurteil

Das Präsidium hat seine Entscheidung über eine Berufung gegen ein Disziplinarerkenntnis mittels Berufungsurteil zu treffen. Darin kann der Berufung entweder stattgegeben werden und das Disziplinarerkenntnis aufgehoben oder abgeändert werden oder aber die Entscheidung erster Instanz bestätigt werden.

9.1.4. Beschluss

Ist die Berufung nicht rechtzeitig beim TVV eingelangt oder wurde die Berufungsgebühr nicht rechtzeitig überwiesen, so hat der Präsident des TVV die Berufung ohne inhaltliche Prüfung mittels Beschluss zurückzuweisen. Gegen einen solchen Beschluss ist kein Rechtsmittel mehr zulässig.

9.6 Aufschiebende Wirkung

Wegen mitunter weitreichender Folgen eines Disziplinarerkenntnisses kommt einer Berufung im Disziplinarverfahren grundsätzlich aufschiebende Wirkung zu.

Im Falle eines besonders schwerwiegenden Vergehens liegt es jedoch im Ermessen des TVV-Präsidiums einer Berufung die aufschiebende Wirkung ausnahmsweise zu versagen. Dies ist dem Beschuldigten mittels Beschluss mitzuteilen.

9.7 Verfall und Rückerstattung der Berufungsgebühr

Wird einer Berufung nicht stattgegeben bzw. die Berufung mittels Beschluss zurückgewiesen, so verfällt auch die Berufungsgebühr. Sind die tatsächlichen Kosten des Berufungsverfahrens

deutlich höher als der zu entrichtende Pauschalbetrag, so sind diese Mehrkosten in der Entscheidung anzuführen und dem erfolglosen Berufungswerber aufzuerlegen.

Wird einer Berufung hingegen stattgegeben, so ist die Berufungsgebühr an den Berufungswerber zurück zu erstatten.

10. VOLLZIEHUNG VON DISZIPLINARMASSNAHMEN

Geldstrafen und Verfahrenskosten sind innerhalb von 14 Kalendertagen nach Zustellung der Strafverfügung oder des Disziplinarerkenntnisses einzuzahlen. Im Falle des Verzuges ist unter gleichzeitiger Setzung einer Nachfrist von 14 Kalendertagen über den Beschuldigten eine unbefristete Sperre zu verhängen, die nach fruchtlosem Ablauf der Nachfrist von selbst wirksam wird und nach Bezahlung des offenen Betrages erlischt.

Nehmen Personen oder Mannschaften, über die eine Sperre verhängt wurde, an einem Wettkampf teil, so ist dieser zu strafverifizieren.

Die Aufrechnung von Gebühren und Geldstrafen mit Gegenforderungen gegen den Verband ist unzulässig.

11. GNADENANTRAG

Dem Präsidium steht auf schriftlichen Antrag des Beschuldigten oder des belangten Vereins das Recht zu, eine rechtskräftig verhängte Strafe aus wichtigen Gründen gänzlich oder teilweise zu erlassen. Gnadenanträge haben keine aufschiebende Wirkung.